


Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe für die Zeit ab 1.1.2021

Entsprechend § 2 der Verordnung des Landkreises Fürstfeldbruck vom 18.12.2017 und der Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2021 – RBEG 2021, werden die örtlichen Regelsätze des Landkreises Fürstfeldbruck für den Zeitraum ab 01. Januar 2021 für das Dritte Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wie folgt festgesetzt:

1. Regelbedarfsstufe 1
für eine erwachsene Personen, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt (Alleinstehende) mtl. 469,00 Euro
2. Regelbedarfsstufe 2
für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt mtl. 422,00 Euro
3. Regelbedarfsstufe 3
für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Bewohner einer stationären Einrichtung) mtl. 376,00 Euro
4. Regelbedarfsstufe 4
für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mtl. 391,00 Euro
5. Regelbedarfsstufe 5
für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mtl. 321,00 Euro
6. Regelbedarfsstufe 6
für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres mtl. 295,00 Euro

Fürstfeldbruck, den 4.12.2020

Landkreis Fürstfeldbruck


Zimmermann
Regierungsrätin
Abteilungsleitung Kultur, Soziales und Kommunalwesen